

Satzung der „Kommunalen Wählergemeinschaft“

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen
"Kommunale Wählergemeinschaft Schönberg"; die Kurzbezeichnung: "KWG"
- (2) Die KWG ist eine Vereinigung, deren Zweck es ist, aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben für die Stadt Schönberg und deren Ortsteile mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
- (3) Die Wählergruppe "KWG" hat ihren Sitz in 23923 Schönberg.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der KWG kann sein, wer den Satzungszweck anerkennt und, wer nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt ist. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muß
oder
 - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25 Euro im Jahr und ist zum 1.1. des Jahres oder mit Eintritt im voraus zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der KWG zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlussfassung über die Leitlinien,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der KWG berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer / dem Kassenverwalter

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der KWG zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die KWG nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet eine Stichwahl.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muß der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefaßt.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen; im übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung elektronisch einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur Mitglieder der Wählergruppe abstimmen.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet eine Stichwahl.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muß über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muß in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zeitnah den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.2024 in Schönberg genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 15.04.2024 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern